

Inhaltsangabe

- | | | |
|------|--|--------|
| 118. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / öffentliche Auslegung | S. 265 |
| 119. | Presse-Information betr. „Gully“-Reinigung in Bornheim | S. 267 |
| 120. | Einladung zur Anliegersammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlagen Pickelsgasse, Kämpchenweg (von Pickelsgasse bis Linowskistraße) und Linowskistraße in Sechtem | S. 268 |
| 121. | 1. Satzung vom 10.12.2002 zur Änderung der Satzung über das Feuer-schutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 | S. 269 |
| 122. | 2. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 | S. 273 |
| 123. | Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2002 | S. 275 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf/
öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Stadt Bornheim am 12.12.2002 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Unbebaute Grundstücke zwischen den Straßen Rebengarten, Oberdorfer Weg und Donnerstein.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom **02.01.2002 bis 03.02.2002** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

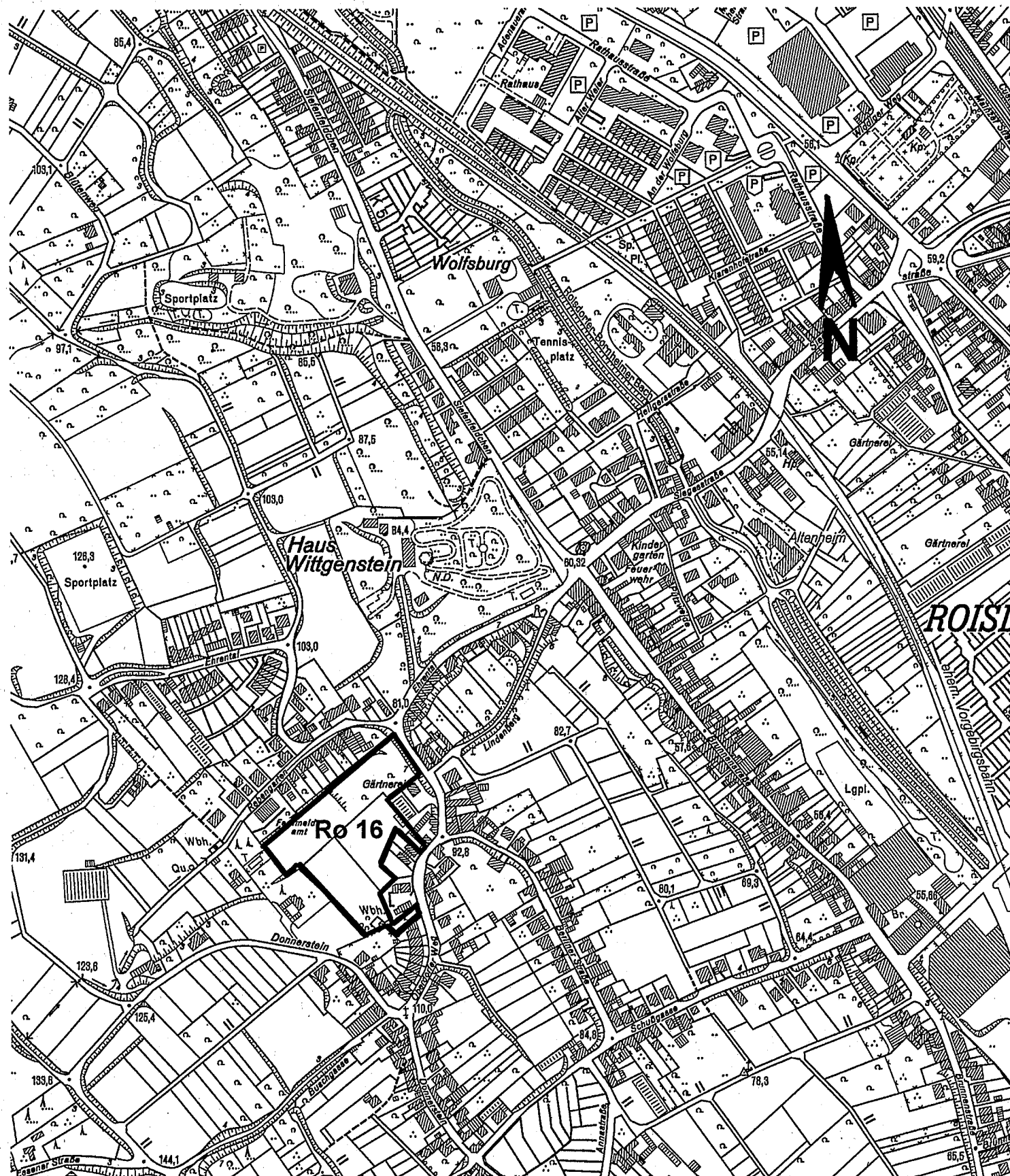
Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den *13.12.2002*



Bürgermeister



vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Siegburg v.
September 1988 Nr. 560/88

Deutsche Grundkarte
Maßstab 1 : 5000

— Plangebiet

119.

PRESSE-INFORMATION

„Gully“ - Reinigung in Bornheim

Die Regionalgas Euskirchen GmbH, Betriebsführerin des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim informiert, dass zur Zeit die Reinigung der Straßenabläufe (auch Sinkkästen oder „Gullys“ genannt) innerhalb des Stadtgebietes Bornheim sowie den dazugehörigen Ortschaften durchgeführt wird.

Die insgesamt rd. 4800 Straßenabläufe werden mindestens 2 Mal im Jahr gereinigt:

- im Frühjahr, nach Beendigung des Winterdienstes zur Beseitigung des Streugutes etc.,
- im späten Herbst, nachdem das Laub der Bäume gefallen ist.

Eine zusätzliche Reinigung erfolgt bei Bedarf nach starken Regenfällen, bei denen abgefallene Blätter sowie Mutterboden bzw. Dreck von angrenzenden unbefestigten Grundstücken auf die Straßen und dort in die Straßenabläufe gespült wurden.

Sollte einmal ein Straßenablauf nicht gereinigt worden sein, liegt das möglicherweise daran, dass er durch ein parkendes Kraftfahrzeug nicht zugänglich war. Es kann auch vorkommen, dass der Deckel über dem Straßenablauf nach erfolgter Reinigung wackelt oder klappert. In beiden Fällen können Sie die Regionalgas anrufen, die dann schnellstmöglich für Abhilfe sorgen wird. Sie erreichen die Abteilung Anlagenunterhaltung - Abwasser am besten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Eckhard Redlin unter der Rufnummer 02251 / 708-201.

Die Regionalgas ist jedoch nicht für die Reinigung aller Straßenabläufe innerhalb der Stadtgrenze zuständig. Die Reinigung der Straßenabläufe in den klassifizierten Straßen (Kreisstraßen, Landstraßen und Bundesstraßen) obliegt außerhalb der bebauten Ortslagen dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Ansprechpartner in diesen Fällen ist die Straßenmeisterei Rheinbach, erreichbar unter der Rufnummer 02226 / 9064 - 0.

Aufgestellt
Technisches Büro Abwasser
Euskirchen, den 12.12.2002

120.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlagen Pickelsgasse, Kämpchenweg (von Pickelsgasse bis Linowskistraße) und Linowskistraße in Sechtem -

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

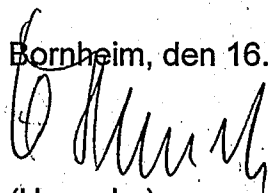
Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat mich durch Beschluss vom 27.11.2002 beauftragt, die Planung zum Ausbau der Erschließungsanlagen Pickelsgasse, Kämpchenweg (von Pickelsgasse bis Linowskistraße) und Linowskistraße in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Donnerstag, dem 16.01.2003, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 16.12.2002



(Henseler)

129.

**1. Satzung vom 10.12.2002 zur Änderung der Satzung über
das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 28.11.2002 aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW.S.160), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. 1998 S. 122/ SGV. NRW. 213) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW. S. 718), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

Artikel I:

1. Ziffer I. und II. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim) erhalten folgende neue Fassung:

I. Personaleinsatz

1. Einsatzleiter/Einsatzleiterin	59,00
2. übrige Feuerwehrangehörige	30,00
3. anlässlich Brandsicherheitswachen	je 1/2 Ziff. 1. u. 2.

II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1. Einsatzleitfahrzeug (ELW)	33,00
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/LF 8/6)	64,00
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 16/LF 16/TS)	150,00
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	72,00
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	74,00
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	51,00
7. Rüstwagen (RW 1)	57,00
8. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	50,00
9. Drehleiter mit Rettungskorb (DLK 23-12)	135,00
10. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	28,00
11. Geräteanhänger mit Gefahrgut (FwA-Gefahrgut)	5,00
12. Pulverlösch-Anhänger (P 250)	7,00

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

2. Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuer-
schutzwesen in der Stadt Bornheim) erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuer-
schutzwesen in der Stadt Bornheim

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim
gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau
am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 59,00 €

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objek-
tes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal 70,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau
entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,00 €

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objek-
tes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal 37,00 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von
Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender An-
wendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefan-
gene Stunde 46,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene
Stunde 46,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene
Stunde 46,00 €

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Satzung vom 10.12.2002 zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.12.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

122.

2. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001:

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 24.10.2001 wird wie folgt geändert:

In § 34 erhalten die Absätze 3, 7 und 8 folgende neue Fassung:

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	8,00 EUR
12 cbm/h (Qn 6)	22,00 EUR
20 cbm/h (Qn 10)	36,00 EUR
30 cbm/h (Qn 15)	72,00 EUR
80 cbm/h (Qn 40)	108,00 EUR
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	144,00 EUR

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,30 EUR/cbm.

(8) Die Verbrauchsgebühr für Beregnungswasser beträgt 0,85 EUR/cbm, wenn jährlich mindestens 10.000 cbm pro Einzelabnehmer/Einzelabnehmerin (Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige) bezogen werden. Für geringere Bezugsmengen wird die Verbrauchsgebühr nach Absatz 7 berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Stadt Bornheim

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
2. Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

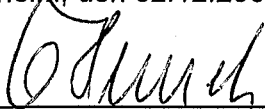
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 02.12.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

123.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim
(Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Bornheim das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin).

§ 4

Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 5

Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 EUR
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 EUR
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EUR
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 EUR
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter/Die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig der Vorschrift bzw. Verpflichtung zur Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bornheim vom 11. November 1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

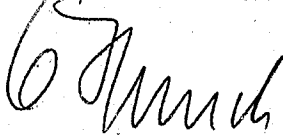
Vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2002 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18. Dezember 2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister